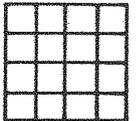


TEXTLICHE
FESTSETZUNGEN

**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, (BGBl. I S.2253)

INHALT:

1. Verkehrsflächen
2. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
3. Anmerkungen zur Plandarstellung

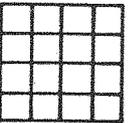
1. VERKEHRSFLÄCHEN

(§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Verkehrsflächen, Flächen für Fußgänger sowie Flächen für das Parken von Kraftfahrzeugen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, wie aus der Planzeichnung ersichtlich, festgesetzt.

Wo dies erforderlich ist, sind die Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen gekennzeichnet.

Zur Gliederung und zur Gestaltung des Straßenraums sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit (Trennung des ruhenden vom fließenden Verkehr) sind an den in der Planzeichnung eingetragenen Stellen Verkehrsgrünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.



2. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§9 Abs.1 Nr.25a. und b. BauGB)

In den in der Planzeichnung eingetragenen Verkehrsgrünflächen sind gemäß dem Planeintrag Bäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Entsprechendes gilt für Unterpflanzungen zu den Bäumen.

Die zu pflanzenden Bäume müssen mindestens den folgenden Qualitätsanforderungen genügen:

- Stammumfang 18 - 20 cm
- Ansatz der Krone bei 3,0 m oder höher
- 3 mal verpflanzt mit Ballen,
- durchgehender Leittrieb.

3. ANMERKUNGEN ZUR PLANDARSTELLUNG

Der vorliegende Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der Detailplanung für den Straßenumbau im Maßstab 1:250 erstellt.

Dementsprechend enthält die Planzeichnung Darstellungen, die über die Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplans hinausgehen.

Diese Darstellungen wurden nachrichtlich, d.h. ohne Rechtskraft in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Dadurch wird zum einen die zugrundeliegende Entwurfsplanung verdeutlicht, zum anderen ist so nachzuvollziehen, wie die Festsetzungen des Bebauungsplans aus dem Entwurfsplan entwickelt sind.

erstellt im Auftrag der Gemeinde Herxheim
durch

ARUPLAN,
Architektur, Städtebau,
Raum- und Umweltplanung

im Mai 1988